

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

vom ...

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:

Artikel 1

1. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

Die Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten.

Die Höchstparkdauer und der Zeitraum der Gebührenpflicht sind aus den Hinweisen ersichtlich, die an den Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind.

(2) Für das Parken auf Parkstellflächen im Sinne des § 1, auf denen zusätzlich das Kombiticket (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) angeboten wird, wird für die Nutzung des Kombitickets folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde	= 1,50 EUR
2 Stunden	= 3,00 EUR

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer